

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2096 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Seltsam (S) kauft am 02.01. beim Kfz-Händler Gängig (G) einen PKW zum Preis von 20.000 €. Da S im Moment nicht liquide ist, G aber auf das Geschäft nicht verzichten will, wird der Kaufpreis bis zum 20.10. gestundet. Allerdings besteht G auf eine Sicherheit. S kann Ehrlich (E) dazu bewegen, zur Sicherheit der Kaufpreisforderung dem G am Hausgrundstück des E eine Hypothek zu bestellen. Am 15.01. wird G als Hypothekar im Grundbuch eingetragen, am 17.01. wird ihm von E der Brief übergeben.

Da G gerade eine Lagerhalle baut, kauft er am 01.08. beim Baustoffhändler Kalke, einem Kleingewerbetreibenden, der auch nicht im Handelsregister eingetragen ist, für 20.000 € Hohlblocksteine. Diese hatte K seinerseits zuvor beim Hersteller Ziegel gekauft und noch nicht bezahlt. Z hatte sich an den Steinen das Eigentum vorbehalten und sich von K die Ansprüche aus dem Weiterverkauf abtreten lassen. Gleichzeitig wurde K ermächtigt, über die Steine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor vollständiger Bezahlung im eigenen Namen zu verfügen. G und K vereinbarten auf Drängen des G beim Abschluss des Kaufvertrages, dass die Kaufpreisforderung nicht abtretbar sein soll. Die Steine werden dem G übergeben und man ist sich einig, dass das Eigentum auf G übergehen soll. Allerdings hat G erfahren, dass K die Steine von Z unter Eigentumsvorbehalt bezogen hat und die Rechnung noch nicht bezahlt wurde. Am 03.08. verbaut G die Steine in der Lagerhalle.

Am 01.09. tritt K die Kaufpreisforderung gegen G an S ab. S teilt dies dem G am 05.09. mit, worauf dieser erwidert, er sei mit der Abtretung einverstanden.

Als Z davon erfährt, wendet er sich am 02.10. an G und teilt ihm mit, dass ihm die Kaufpreisforderung im Voraus abgetreten worden sei. Darauf meint G, wenn das so sei, stimme er der Vorausabtretung zu.

Am 10.10. erklärt S dem G, dass er gegen die Kaufpreisforderung aus dem PKW-Kauf mit der von K abgetretenen Forderung aufrechne.

Am 11.10. stirbt E. Sein einziger Sohn Xaver (X) hält sich für den gesetzlichen Alleinerben. Er erwirkt am 13.10. durch einstweilige Verfügung die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung der Hypothek zugunsten des G.

Am 14.10. tritt G "die Hypothek" formgültig an den Kaufmann Marx (M) ab, der dabei durch den Prokuristen Paulsen (P) vertreten wird. Diesem wird auch der Brief übergeben. P hat im Gegensatz zu M Kenntnis von allen Vorgängen, insbesondere weiß er von der Aufrechnung des S. Am 19.10. wird M im Grundbuch eingetragen.

Schließlich findet sich am 21.10. ein gültiges Testament des E, wonach "zunächst seine Nichte Y Alleinerbin sein soll und X erst bei deren Tod alles erhalten soll".

Vermerk für die Bearbeitung:

Frage 1: Besteht ein Anspruch des M gegen S?

Frage 2: Steht dem M ein Anspruch gegen Y zu?

Frage 3: Bestehen Ansprüche der Y gegen M?

Frage 4: Ist G Eigentümer der Steine geworden?